



Satzung der Flugtechnischen Arbeitsgemeinschaft Esslingen e.V.

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mittelverwendung
- § 5 Begünstigungsverbot, Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz
- § 6 Vermögensbindung

la. Gliederung

- § 7 Abteilungen
- § 8 Vereinsordnung

II. Mitgliedschaft

- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Verlust der Mitgliedschaft
- § 11 Mitglieder Status
- § 12 Ordentliche Mitglieder
- § 13 Außerordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- § 16 Aufnahme von Mitgliedern
- § 17 Austritt
- § 18 Maßregelung
- § 19 Ansprüche
- § 20 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 21 Rechte ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder
- § 22 Erfindungen, Lizenzen

III. Vereinsorgane

- § 23 Organe des Vereins

III.a Mitgliederversammlung

- § 24 Mitgliederversammlung , ordentliche Mitgliederversammlung
- § 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 26 Beschlussfähigkeit

III.b Vorstand

- § 27 Geschäftsführender Vorstand
- § 28 Gesamtvorstand, in der Satzung Vorstand genannt:
- § 29 Kassenprüfer

IV. Satzungsänderungen und Auflösung

- § 30 Satzungsänderung
- § 31 Salvatorische Klausel
- § 32 Sonderfall
- § 33 Auflösung
- § 34 Gültigkeit dieser Satzung



I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft an der Hochschule Esslingen e.V. (FTAG- Esslingen).

Er hat seinen Sitz in Esslingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist eine Neugründung der früheren FTG bzw. FAG, deren Tätigkeit durch höhere Gewalt unterbrochen wurde.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Flugwesens. Er will damit der Weiterführung der Tradition der ehemaligen FTG bzw. FAG dem gemeinen Besten dienen.

Der genannte Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Entwicklung und Konstruktion auf dem Gebiet des Flugwesens.
- Im Rahmen der genannten Aufgaben sich fliegerisch zu betätigen.
- Pflege der Verbindung und Zusammenarbeit mit
 - o der Hochschule Esslingen,
 - o Forschungs- und Lehrinstituten,
 - o der Interessengemeinschaft der Akademischen Fliegergruppen (Idaflieg) e.V.,
 - o flugtechnischen Forschungs- und Entwicklungsgruppen an den Universitäten,
 - o den Luftsport- und Luftfahrtverbänden,
 - o Luftfahrtbehörden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Begünstigungsverbot, Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 / 26 a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.



§ 6

Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Esslingen, mit der Empfehlung, es für die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Ia. Gliederung

§7

Abteilungen

Für einzelne Interessengruppen oder Projektgruppen im Verein kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet und geschlossen werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Betrieb einer Abteilung unterbrechen, die Mitglieder sind umgehend in Textform zu informieren.

Wahlweise und zweckentsprechend gilt für eine zu gründende Abteilung:

a) Die administrativen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilung nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

Oder

b) Die Abteilung regelt ihre administrativen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftlichen, handelt die Abteilung aber immer nur als Vertreter der Abteilung und berechtigt und verpflichtet nur diese.

§ 8

Vereinsordnung

Die Vereinsordnung kann unterteilt sein in:

Abteilungsordnung

Gebührenordnung

Geschäftsordnung

Wenn in der Satzung nicht anders geregelt, werden Vereinsordnungen vom Vorstand beschlossen. Sie werden veröffentlicht in der "FTAG Homepage intern" und sind in Textform in der Werkstatt zugänglich

II. Mitgliedschaft

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts und jede Personenmehrheit sein, die unter ihrem Namen Rechte und Pflichten begründen kann.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- o Austritt
- o Ausschluss
- o Tod
- o Löschung des Vereins
- o bei Personengesellschaften mit dem Ende der Rechtsfähigkeit,
- o bei Personenmehrheiten mit ihrer Auflösung

§ 11

Mitglieder Status

Mitglieder besitzen erweiterte bzw. eingeschränkte Rechte entsprechend ihrem Status.

Es gibt folgende Mitglieder - Status



Ordentlich; Aktiv oder Passiv

Außerordentlich; Aktiv oder Passiv

Der Erwerb einer von vornherein befristeten außerordentlichen Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Vorstand regelt die Modalitäten der Kurzzeitmitgliedschaft.

fördernd

Ehrenmitglied

§ 12

Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder Studierende bzw. Absolvent (Alumni) der Hochschule Esslingen oder deren Vorgängern werden. Es gilt eine halbjährige Probezeit, Rechte und Pflichten in der Probezeit nach § 20.

§ 13

Außerordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder

Außerordentliches oder Förderndes Mitglied kann jeder flugtechnisch Interessierte werden.

Außerordentliche Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie jede Personenmehrheit, die unter ihrem Namen Rechte und Pflichten begründen kann, können Fördernde Mitglieder werden.

§ 14

Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, natürlichen Personen, die Ehrenmitgliedschaft anzutragen. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, sie sind von § 15 „Mitgliedsbeiträge und Gebühren“ a. bis f. befreit.

Entsprechendes gilt für das Ehrenamt des Ehrenvorsitzenden.

§ 15

Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die Mitglieder sind dem Verein zu Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge können z.B. aus

- a. Jahresbeitrag
- b. Abteilungsbeitrag
- c. Aufnahmegebühr
- d. Verwaltungskosten
- e. Umlagen
- f. Arbeitsleistungen

bestehen.

Die Einzelheiten regelt die Gebühren- bzw. die Geschäftsordnung des Vereins. Sowohl Beiträge als auch Gebühren können als Geldmittel und / oder als Arbeitsleistung bzw. Dienstleistung gefordert werden. Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen kann Gebühren auslösen. Zur Wahrnehmung mancher Rechte kann eine kostenpflichtige Mitgliedschaft in einem Fachverband erforderlich sein.

Gelegentliche Nutzung von Luftfahrzeugen, Gerät oder Infrastruktur durch Vereinsmitglieder außerhalb von Vereinsveranstaltungen kann auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden, und ist gebührenpflichtig. Vereinsgebundene Nutzung ist zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.

Die Mitgliederversammlung beschließt (mit einer Beitrags- und Gebührenordnung) die Höhe und die Fälligkeit von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Nicht eindeutig geregelte Verpflichtungen kann der Vorstand entscheiden. Die Mitglieder werden in Textform informiert.



§ 16

Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung sowie der gültigen Vereinsordnungen beim Vorstand zu beantragen. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Bei angedienter Ehrenmitgliedschaft erfolgt die Bestellung der Person mit deren Zusage.

§ 17

Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

Anteilige Jahresbeiträge werden nicht erstattet.

§ 18

Maßregelung

Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

1.

- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b. wegen Zahlungsrückstandes trotz Mahnung,
- c. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unkameradschaftlichen Verhaltens
- d. wegen unehrenhafter Handlungen
- e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen Vorschriften

2. Maßregelungen sind:

- a. Verweis
- b. befristetes Verbot der Teilnahme am Flugbetrieb sowie an anderen Veranstaltungen des Vereins
- c. Streichung von der Mitgliederliste
- d. Ausschluss aus dem Verein

Das Maßregelverfahren ist in der Vereinsordnung hinterlegt und wird nicht ohne Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung geändert.

§ 19

Ansprüche

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können keine Ansprüche an den Verein stellen.

§ 20

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

an den technischen, wissenschaftlichen und fliegerischen Aktivitäten mitzuwirken.

an Vereinsveranstaltungen und Vereinsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und der Fachverbände sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 21

Rechte ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen zusätzlich zu § 20 Stimmrecht und passives Wahlrecht.

§ 22

Erfindungen, Lizenzen

a) Erfindungen: Der Verein hat das Recht, alle im Rahmen der Vereinsarbeit entwickelten Erfindungen im Sinne von Dienst-Erfindungen von Arbeitnehmern in Anspruch zu nehmen.



Dementsprechend sind solche Erfindungen dem Vorstand mitzuteilen.

b) Lizenzen: Lizenzen zum Nachbau von Konstruktionen, die im Rahmen der Vereinsarbeit entwickelt wurden, vergibt der Vorstand. Die Lizenzgebühren erhält der Verein. Über Art und Höhe einer dem Erfinder (bzw. den Erfindern) zu leistenden Vergütung entscheidet ebenfalls der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

III. Vereinsorgane

§ 23

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

zeitlich befristet und projektbezogen kann der Vorstand einen Beirat oder eine Arbeitsgruppe berufen.

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Einzelheiten regeln die Vereinsordnungen.

III.a Mitgliederversammlung

§ 24

Mitgliederversammlung , ordentliche Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Beschlüsse sind für Vorstand und Mitglieder bindend.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt in Textform und enthält die Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung mitgeteilt werden.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt gemeldete Kontaktadresse des Mitglieds aus.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- o Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- o Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- o Jährliche Entlastung des Vorstands
- o Wahl des Vorstandes alle 2 Jahre
- o Jährliche Wahl der Kassenprüfer
- o Wahl von Mitgliedern für besondere Tätigkeiten
- o Festlegung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- o Beschlüsse zu Gebührenordnungen
- o Satzungsänderungen
- o Beschlussfassung über Anträge
- o Verhandlung der Berufung gegen einen Ausschluss bzw. gegen eine Maßregelung
- o Ernennung vom außerordentlichen zum ordentlichen Mitglied
- o Nominierung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 14
- o Auflösung des Vereins
- o Sonstiges

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im 1.Quartal, statt. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vorher in Textform beim Vorstand eingereicht sein.

§ 25

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn



das Vereinsinteresse dies erfordert oder innerhalb von 4 Wochen wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.

Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Werktage vorher beim Vorstand in Textform eingereicht sein.

§ 26

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Über die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

III.b Vorstand

§ 27

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB "Vorstand" besteht aus dem:

- ersten Vorsitzenden,
- zweiten Vorsitzenden,
- Kassier.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 28

Gesamtvorstand, in der Satzung Vorstand genannt:

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem

- ersten Vorsitzenden
- zweiten Vorsitzenden
- Kassier

und

- dem Technischen Leiter
- dem Schriftführer
- dem Ausbildungsleiter
- dem jeweiligen Leiter einer Abteilung
- bis zu drei Beisitzern

Der Leiter einer Abteilung kann in Personalunion ein weiteres Vorstandsamt ausüben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues

Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Beiräte einzusetzen.

Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung des ersten und des zweiten Vorsitzenden bestimmt die Versammlung ihren Leiter. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet die Geschäfte im allgemeinen, beruft die Vorstandssitzungen, führt den Vorsitz in allen Versammlungen, überwacht die Durchführung der Beschlüsse und erstattet der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht.



Er ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung der anderen Vorstandsmitglieder zu nehmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren und die Einhaltung der Satzung zu überwachen und die Vereinsgeschäfte satzungsgemäß zu führen. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Versammlungen einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Soweit die Tätigkeit des Vorstands nicht besonders festgelegt ist, regelt er seine Geschäftsführung selbst. Der Vorstand kann dazu eine Geschäftsordnung festlegen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder werden dort festgelegt.

§ 29

Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kasse, der laufenden Rechnungen und Belege werden von der Hauptversammlung jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 30

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Abstimmung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Über Satzungsänderungen des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Versammlung stand.

§ 31

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts und/oder des Finanzamtes, oder redaktionell notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 32

Sonderfall

Wenn in irgendeinem Fall diese Satzung zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten nicht ausreicht, soll die endgültige Entscheidung von einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

§33

Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann solange nicht erfolgen, als mindestens drei Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.

Über Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn dies bei der Einladung auf der Tagesordnung stand.



§ 34

Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8. Mai 2015 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Esslingen, den 8. Mai 2015

Andreas Hemminger, Schriftführer

Tony Uhl, 1. Vorsitzender

Anmerkung vom 18. August 2015:

Die Neufassung der Satzung wurde unverändert am 31. Juli 2015 vom Registergericht Stuttgart mit dem Aktenzeichen 210341 eingetragen.